

29.09.23

Beschluss des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g

zur

Fünften Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2c Absatz 2 Satz 3 - neu - Tier-LMHV),
Nummer 7 (§ 24 Absatz 2 Nummer 2 Tier-LMHV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In dem einleitenden Satzteil sind die Wörter „wird folgender Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.

bb) Nach dem dem § 2c Absatz 2 anzufügenden Satz 2 ist vor den Anführungszeichen am Ende folgender Satz einzufügen:

„Satz 2 gilt nicht für Wildschweine aus Gebieten, in denen tierseuchenrechtliche Beschränkungen in Bezug auf Wildschweine bestehen.“

b) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 24 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Fleisch oder Wild zubereitet oder be- oder verarbeitet oder entgegen § 2c Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass der Verzehr des Fleisches ausgeschlossen wurde,“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Der zusätzliche Satz 3 ist erforderlich, um das in Deutschland etablierte Biosicherheitsniveau beim Umgang mit Fleisch von Wildschweinen nicht zu gefährden.

Der allgemeine Verbotstatbestand mit § 2c Absatz 2 Tier-LMHV a. F., erlegtes Wild, welches für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich bestimmt ist, vor Abschluss der amtlichen Untersuchung auf *Trichinella* spp. nicht be- oder verarbeiten zu dürfen, war folgerichtig, solange die Prävalenz für *Trichinella* spp. in Deutschland hoch war. Die Überlegung hinter dem Verbot dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass es weitaus eine größere Herausforderung darstellt, die Vernichtung von bereits verarbeitetem trichinösen Fleisch im privat häuslichen Bereich einschließlich Reinigung und Desinfektion der privaten Räumlichkeiten sicherzustellen, als wenn das erlegte Wild, zumeist in Gänze in Decke, bis zum Vorliegen des Ergebnisses in einer Kühlkammer hängt. Aus Gründen des Verbraucherschutzes, unter Biosicherheitsaspekten und dem Schutz der Privatsphäre, war die möglichst lange Aufrechterhaltung des allgemeinen Verbotstatbestandes angemessen.

Dem letzten Zoonosen-Trendbericht 2021 ist zu entnehmen, dass bei Hauschweinen in Deutschland seit einigen Jahren keine *Trichinella* spp. mehr nachgewiesen wurden. „Allerdings wird Trichinellose bei bejagten Wildschweinen weiterhin sporadisch festgestellt (2021: 40/590.369)“. Gleichwohl hält der Bundesgesetzgeber in seiner Abwägung zur Änderung von § 2c Absatz 2 Tier-LMHV die Zeit reif für die Aufhebung des allgemeinen Verbotstatbestandes. Es wird mit Satz 2 ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt für das Be- oder Verarbeiten von erlegtem Wild bereits vor Abschluss der amtlichen Untersuchung auf *Trichinella* spp. (vergleichbar den Bestimmungen nach § 2c Absatz 1 für geschlachtete Tiere), soweit das Fleisch für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich bestimmt ist. In der Begründung heißt es: Eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Verwendung von Fleisch von selbst erlegtem Wild und Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftieren für den eigenen häuslichen Gebrauch lässt sich aus fachlicher Sicht nicht begründen.

Unter gegenwärtiger Betrachtung des Vorkommens von *Trichinella* spp. in erlegtem Wild in Deutschland und der Häufigkeit des damit verbundenen Risikos, im Nachgang der amtlichen Feststellung das bereits be- oder verarbeitete Wildfleisch im privat häuslichen Bereich einer aufwendigen Vernichtung zuzuführen sowie die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu überwachen, mag die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit dieser Entscheidung nachvollziehbar. Allerdings werden dabei folgende Überlegungen nicht berücksichtigt. Diesem soll mit Einführung von Satz 3 begegnet werden.

- Erlegte Wildschweine können nicht nur Träger von Trichinen sein. Sie werden teilweise auch auf das Virus der Aujeszky'schen Krankheit, der Klassi-

schen Schweinepest, sowie das Vorkommen von Brucellose untersucht. Die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest (ASP) ist in tierseuchenrechtlich reglementierten Gebieten ein wichtiges Instrument des aktiven Monitorings. Je nach epidemiologischer Situation und Infektionsdynamik können durchaus zwischen 2 bis 10 Prozent gesund erlegter Wildschweine ASP positiv sein. Das Tierseuchen- und Tierische Nebenprodukte-Recht setzt erst beim Verbot des Inverkehrbringens bzw. beim positiven Nachweis an. Zu einem Verbot des Be- oder Verarbeitens von als gesund angesprochenem, erlegtem Wild, welches für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich bestimmt ist, bevor ein Untersuchungsergebnis zum Beispiel auf das Virus der ASP vorliegt, äußern sich diese Vorschriften nicht. Aus logischen, praktischen und seuchenhygienischen Erwägungsgründen wird sich daher bisher bemüht, die Untersuchung auf Trichinen und anderen Tierseuchenerregern soweit zu synchronisieren, dass möglichst der Verbotsatbestand § 2c Absatz 2 Tier-LMHV a. F. greift, d. h. das Stück erst dann zerwirkt und verarbeitet wird, wenn die Untersuchungsergebnisse insgesamt vorliegen. Das ASP-Virus ist sehr stabil. Das Risiko einer Verschleppung durch Herrichten möglicherweise ASPV-haltigen Fleisches ist hoch und sollte soweit wie vertretbar reduziert werden.

- Gesetzt den Fall, dass das Tier-LMHV, wie in der BR-Drucksache 337/23 angedacht, geändert wird, werden die zuständigen Behörden in bereits von ASP bei Wildschweinen betroffenen Gebieten, aus seuchenhygienischen Erwägungsgründen, überwiegend Ablehnungsbescheide im Hinblick auf die begehrte Ausnahmegenehmigung nach § 2c Absatz 2 Satz 2 Tier-LMHV n. F. erteilen. Ebenso müssten sich Behörden ggf. aus den gleichen Erwägungsgründen veranlasst sehen, bereits bestehende Genehmigungen zu widerrufen, wenn ihr Zuständigkeitsbereich zu einer ASP-Restriktionszone wird. Dieser bürokratische Aufwand ließe sich mit Einführung von Satz 3 vermeiden.
- Im Audit DG SANTE 2023/7727 zur ASP zu Beginn des Jahres 2023 wollte die EU-Kommission von Deutschland unter anderem wissen, wie die zuständigen Behörden der Bundesländer, in denen ASP in Wildschweinen vorkommt und Sperrzonen I und II eingerichtet sind, die Jagdpraktiken angepasst und spezifische Biosicherheitsmaßnahmen eingeführt wurden, um die Minderung des ASP-Risikos sicherzustellen. Die Vorschrift des Tier-LMHV in der a. F. sind ein Bestandteil dieser spezifischen Biosicherheitsmaßnahmen gewesen. Es gilt entsprechend mit Einführung von Satz 3 das Biosicherheitsniveau in Deutschland aufrechtzuerhalten. Ein ebensolches Interesse dürften auch potentielle und bestehende Handelspartnern der EU- und Drittländer bekunden, von denen wir erwarten, dass Sie unseren Vorschriften und Maßnahmen vertrauen.
- Bisher war es nicht zwingend erforderlich, einen entsprechenden Tatbestand im nationalen Tierseuchenrecht zu verankern, weil das Tier-LMHV in der a. F. existierte. Die EU-KOM hält die Verschränkungen der unterschiedlich fachlich zuständigen Behörden (Lebensmittel, Jagd, Tierische Nebenprodukte, Tierseuchen) für sehr wichtig im Kampf gegen die ASP und hat die Zusammenarbeit in dem o. g. Audit abgeprüft. Von daher scheint es ge-

rechtfertigt im Tier-LMHV den Satz 3 wie vorgeschlagen einzufügen, um die Bedeutsamkeit des gedanklichen Zusammenwirkens von Lebensmittelhygiene- und Tierseuchenrecht zu unterstützen.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung von § 24 Absatz 2 Nummer 1 wird abgelehnt. Entgegen der Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 sind die Regelungen in § 2b Tier-LMHV a. F. zur Anmeldung der Untersuchung von Wild, welches Träger von Trichinen sein können, nicht gleichzusetzen mit den Regelungen zur Verwendung von Fleisch von Haustieren oder als Farmwild gehaltenen Huftiere. Die Anmeldung der Trichinenuntersuchung vor der weiteren Bearbeitung bei der für den Erlegeort oder Wohnort zuständigen Behörde, sowie die korrekte Verwendung des Wildursprungsscheins ist überaus wichtig. Die Beibehaltung der Ordnungswidrigkeitsbewährung ist sachgerecht und wird weiterhin als notwendig erachtet.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 1 Nummer 7 im Hinblick auf § 24 Absatz 2 Nummer 2 ist in Konsequenz der Änderung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2c Absatz 1) und 2 (§ 2c Absatz 2) zu sehen. Im Hinblick auf die Bedeutung des zoonotischen Charakters der Trichinellose sowie der Tatsache, dass *Trichinella* spp. durchaus noch im Wildbestand in Deutschland vorkommt, ist es erforderlich, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 2c Absatz 2 Satz 2 in § 24 Tier-LMHV als Ordnungswidrigkeit Berücksichtigung findet. Immerhin wurden im Jahr 2021 noch bei 40 Wildschweinen *Trichinella* spp. im Rahmen der amtlichen Untersuchung nachgewiesen. Die Sicherstellung, dass das Fleisch nicht verzehrt wird, bevor das amtliche Untersuchungsergebnis vorliegt, ist von herausragender Bedeutung.